

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen von SIXT

Die Vermietung von Kraftfahrzeugen und deren Ausrüstung und Zubehör durch SIXT SAS, eine ihrer Tochtergesellschaften, einen ihrer Vertreter oder einen ihrer Franchisenehmer (nachfolgend "der Vermieter") unter der Marke "SIXT" oder "FLIZZR" oder einer anderen von SIXT eingetragenen Marke, unterliegt ausschließlich den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") und den besonderen Bedingungen, die sich aus dem Vertragsdokument ("der Mietvertrag") ergeben, das dem Mieter ("der Mieter") übergeben wird. Der MIETER ERKENNT AN, dass der MIETER die AGB spätestens dann erhalten, gekannt und akzeptiert hat, wenn der Mietvertrag und die Fahrzeugschlüssel an die DIE STATION DES Mietobjektes übergeben werden. Diese Annahme der AGB und des Mietvertrages erfolgt durch die Unterschrift, die der Mieter auf einem elektronischen Terminal zu leisten hat. Die Unterschrift wird zusammen mit dem Mietvertrag auf physisch unveränderlichen Datenträgern elektronisch gespeichert. Ferner wird zwischen den Parteien vereinbart, dass das Bild der Unterschriften und das des Mietvertrages den rechtlichen Wert eines Originaldokuments haben soll. In bestimmten Fällen (Stammkunden, gewerbliche Mieter, etc.) ist nicht bei Abschluss eines jeden Mietvertrages systematisch eine Unterschrift erforderlich. Die Parteien vereinbaren dann, dass sich die Annahme der AGB aus den bisherigen Mietverträgen oder aus einem etwaigen zwischen den Teilen bestehenden Rahmenvertrag ergibt.

DIESE AGB UMFASSEN DIE FÄLLE, IN DENEN DER EIGENTÜMER EINE BESCHRÄNKUNG UND/ODER EINEN AUSSCHLUSS VON DER HAFTUNG DES MIETERS ODER EINES BERECHTIGTEN FAHRERS (DIE "OPTIONALE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG") AKZEPTIERT.

ARTIKEL 1 – Buchung und Mietdauer

1.1 Buchungen

Eine Buchung betrifft nur eine Fahrzeugkategorie und den entsprechenden Preis, wie vom Mieter gewählt, nicht die Marke und das Modell des Fahrzeugs. Erscheint der Mieter nicht zum vereinbarten Termin und bis sechzig (60) Minuten nach der bei der Buchung angegebenen Zeit, ist SIXT nicht verpflichtet, die Buchung aufrechtzuerhalten. Stornierungen können jederzeit vor Mietbeginn vorgenommen werden, sofern nichts anderes für vorausbezahlte Mieten vereinbart wurde (Artikel 14).

1.2 Dauer und Verlängerung des Mietvertrages

Der Mietvertrag hat eine feste Laufzeit, wie zum Zeitpunkt der Buchung definiert und im Mietvertrag festgelegt, und endet zum vereinbarten Zeitpunkt.

Da der Vermieter verpflichtet ist, die mit den Fahrzeugherstellern seines Fuhrparks vereinbarten Verpflichtungen einzuhalten, kann der Mieter jederzeit die Rückgabe/den Ersatz des Fahrzeugs verlangen.

Nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Frist kann sie auf Wunsch des Mieters und mit Zustimmung des Vermieters verlängert werden. Um eine solche Verlängerung zu vereinbaren, muss sich der Mieter mit dem Fahrzeug an die Agentur wenden, um einen neuen Mietvertrag zum aktuellen Tarif abzuschließen.

Kommt der Mieter nicht zur Verlängerung zur Agentur und wird das Fahrzeug nicht an den vereinbarten Ort und zu den im Mietvertrag angegebenen Daten und Zeiten zurückgegeben, **wird der Mietvertrag gekündigt und die zu Beginn der Mietzeit abgeschlossenen Haftungsbeschränkungen und freiwilligen Versicherungen entfallen. In Bezug auf die ununterbrochene Nutzung des Fahrzeugs und bis zu seiner tatsächlichen Rückgabe haften der Mieter und jeder berechtigte Fahrer dem Vermieter gegenüber gesamtschuldnerisch für die Zahlung einer Nutzungsentschädigung, deren Höhe dem öffentlichen Satz des Vermieters für Tagesmieten entspricht, wie er in den Agenturen des Vermieters angegeben ist, es sei denn, die Nichtrückgabe ist nicht durch den Mieter oder den berechtigten Fahrer zu vertreten.**

Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die ihn daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er, wenn das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, wegen Veruntreuung gerichtlich belangt wird.

ARTIKEL 2 - FAHRBERECHTIGTE PERSONEN

Grundsätzlich ist nur der Mieter berechtigt, das Fahrzeug zu führen. Wenn der Mieter wünscht, dass eine oder mehrere weitere Personen das gemietete Fahrzeug unter den sich aus dem Mietvertrag und diesen AGB ergebenden Bedingungen nutzen dürfen, müssen diese weiteren Personen vor der Vermietung hinsichtlich des Führerscheins und der Vorlage eines Ausweisdokuments die gleichen Bedingungen wie der Mieter ("Berechtigter Fahrer") erfüllen. Für jeden berechtigten Fahrer fällt ein Zuschlag an.

Es wird daran erinnert, dass jede Untervermietung oder Verleihung des Fahrzeugs an eine nicht vom Mieter autorisierte Person verboten ist und den Versicherungsschutz sowie die Abdeckung verliert.

ARTIKEL 3 – VORZULEGENDE DOKUMENTE

3.1 Bei der Übergabe des Fahrzeugs müssen sich der Mieter und gegebenenfalls jeder berechtigte Fahrer persönlich an die SIXT-Agentur wenden und einen in Frankreich gültigen Führerschein vorlegen, der es ihm erlaubt, das gemietete Fahrzeug zu führen, sowie einen Personalausweis oder Reisepass. Abhängig von der Kategorie des gemieteten Fahrzeugs kann der Vermieter verlangen, dass der

Mieter und jeder berechnigte Fahrer einen Führerschein für einen bestimmten Zeitraum besitzen.

Die Unternehmen, die mit dem Vermieter einen geschäftlichen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, müssen selbst überprüfen, ob die berechtigten Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins sind.

3.2 Da die Zahlung per Scheck ausgeschlossen ist, muss der Mieter bei der Übergabe des Fahrzeugs eine auf seinen Namen lautende Bankkarte oder eine gültige internationale Kreditkarte vorlegen, damit der Vermieter seine Zahlungsfähigkeit überprüfen kann. Die vom Mieter bei der Fahrzeugübergabe vorgelegte Bank- oder Kreditkarte muss bis zur Rückgabe des Fahrzeugs gültig bleiben.

Bei Fahrzeugen höherer Kategorie kann der Vermieter die Vorlage von zwei Bankkarten verlangen.

3.3 Im Falle einer Vertragsverlängerung führt der Vermieter unter den in Artikel 1.2 genannten Bedingungen eine neue Kreditprüfung des Mieters mittels der ursprünglich vorgelegten Bank oder Kreditkarte durch.

Ergibt das Ergebnis dieser Prüfung eine mangelnde Zahlungsfähigkeit, wird der Mietvertrag automatisch gekündigt und der Mieter muss das Fahrzeug unverzüglich zurückgeben.

ARTIKEL 4 - EIGENTUM AM FAHRZEUG UND DESSEN ZUBEHÖR

Das Fahrzeug und sein Zubehör sind Eigentum des Vermieters oder eines Dritten. In jedem Fall sind weder der Mieter noch der berechnigte Fahrer berechnigt, das Fahrzeug und sein Zubehör unterzuvermieten, noch Änderungen oder Reparaturen an dem gemieteten Fahrzeug und seinem Zubehör vorzunehmen, außer in den in Artikel 6 vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 5 - LIEFERUNG DES FAHRZEUGS

Das Fahrzeug und sein Zubehör werden dem Mieter in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich versteckter Mängel. Sichtbare Mängel am Fahrzeug und dessen Zubehör, Kilometerstand und Kraftstoffstand sind im Mietvertrag auszuweisen. DER MIETER IST VERPFLICHTET, DEN ZUSTAND DES FAHRZEUGS UND DIE ANGABEN ZUM MIETVERTRAG ZUM ZEITPUNKT DER RÜCKGABE DES FAHRZEUGS ZU ÜBERPRÜFEN. Falls erforderlich, muss der Mieter den Vermieter vor der Abfahrt über nicht aufgeführte offensichtliche Mängel und Abweichungen in der Kilometerleistung oder im Kraftstoffstand informieren, damit der Vermieter die Angaben im Mietvertrag berichtigen kann. FEHLEN SOLCHE ANGABEN VOR DER ABFAHRT DES MIETERS BEIM VERMIETER, KÖNNEN KEINE ANSPRÜCHE WEGEN OFFENSICHTLICHER MÄNGEL GELTEND GEMACHT WERDEN.

ARTIKEL 6 - WARTUNG

Der Mieter und jeder berechnigte Fahrer verpflichten sich, das Mietfahrzeug und dessen Zubehör zu pflegen, insbesondere den Motoröl- und Wasserstand in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und sicherzustellen, dass das Fahrzeug während der gesamten Mietzeit in fahrbereitem Zustand bleibt.

Es ist dem Mieter und jedem berechtigten Fahrer untersagt, ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters Reparaturen am Mietfahrzeug durchzuführen.

ARTIKEL 7 – NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES FAHRZEUGS

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer sind verpflichtet, das gemietete Fahrzeug insbesondere nicht zu benutzen oder benutzen zu lassen :

- Abseits von befestigten Straßen
- Bei der Beförderung auf Binnen- oder Seewegen,
- Für die entgeltliche Beförderung von Gütern, ausgenommen Nutzfahrzeuge
- Für den Transport von Personen gegen Entgelt,
- Um autofahren zu lernen,
- Für Tests, Wettbewerbe oder Autorennen,
- Durch eine Person, die unter dem Einfluss von Alkohol (Blutalkoholgehalt über dem gesetzlich zulässigen Wert) oder einer verbotenen Substanz (Drogen, Medikamente usw.) steht,
- Eine Last oder eine Anzahl von Passagieren zu befördern, die die Spezifikationen des Herstellers übersteigt,
- Zur Beförderung von brennbaren, explosiven oder radioaktiven Stoffen (Öle, Spirituosen usw.), die das Fahrzeug beschädigen oder eine anomale Gefahr für seine Insassen und/oder Dritte darstellen können; dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung von üblichen und üblichen Erzeugnissen wie z. B. Alkoholflaschen, Mineralölen oder Gasnachfüllpackungen,
- Um ein anderes Fahrzeug zu schieben oder zu schleppen,
- in Ländern, die durch den Mietvertrag verboten sind, gemäß den Bedingungen und der Liste in Anlage 1,
- Für jegliche Untervermietung,
- Fahren in für die Öffentlichkeit verbotenen Zonen (Flughafenzonen, Militär, etc.)
- Mit der Absicht, eine Straftat zu begehen.

Generell sind der Mieter und jeder berechtigte Fahrer verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten und von rücksichtslosem Fahren abzusehen.

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer verpflichten sich außerdem, die Schlüssel zum Fahrzeug in ihrem Besitz zu behalten, die Diebstahlsicherung zu benutzen und das Fahrzeug unter Einhaltung der Verkehrsbestimmungen zu verriegeln.

DER VERMIETER EMPFIEHLT DEM MIETER UND JEDEM BERECHTIGTEN FAHRER, DIE ABMESSUNGEN ODER DAS KALIBER DES FAHRZEUGS ZU BEACHTEN (INSBESONDERE BEI NUTZFAHRZEUGEN). JEGLICHE FALSCH ANWENDUNG DES KALIBERS HINSICHTLICH DER STRASSENINFRASTRUKTUREN, DURCH DIE EIN VERLUST DES FAHRZEUGES ODER SCHÄDEN AN DEMSELBEN ENTSTEHEN, FÜHRT ZUM AUSSCHLUSS JEGLICHER FAKULTATIVER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEMÄß ARTIKEL 10.2.

AUCH WENN DER MIETER EINE ODER MEHRERE DER OPTIONALEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10.2 UNTERSCHRIEBEN HAT, HAFTEN DER MIETER UND ALLE BERECHTIGTEN FAHRER IM FALLE JEGLICHER NUTZUNG DES FAHRZEUGS, DIE DIESEM ARTIKEL

ZUWIDERLÄUFT, FÜR DIREKTE UND INDIREKTE SCHÄDEN, KOSTEN UND ANWALTSKOSTEN, DIE DARAU ENTSTEHEN.

ARTIKEL 8 – INSTANDSEETZUNG DES MIETFAHRZEUGES

Der Mieter oder jeder berechtigte Fahrer ist verpflichtet, das gemietete Fahrzeug, seine Schlüssel und Papiere spätestens zu dem im Mietvertrag festgelegten Datum und Zeitpunkt in dem im Mietvertrag beschriebenen Ausgangszustand zurückzugeben, mit Ausnahme der normalen Abnutzung des Fahrzeugs. Während der Rückgabe ist die widersprüchliche Prüfung des Fahrzeugs Gegenstand eines vom Mieter oder einem berechtigten Fahrer unterzeichneten Rückgabeprotokolls. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Mieter auf Anfrage zur Verfügung gestellt. In einigen Agenturen wird das Rückgabeprotokoll über ein elektronisches Terminal erstellt. Die Unterschrift des Mieters auf diesem elektronischen Terminal wird zusammen mit dem Rückgabeprotokoll auf physisch schreibgeschützten Medien elektronisch gespeichert. Ferner wird zwischen den Parteien vereinbart, dass das Bild der Unterschriften und das des Mietvertrages rechtlich dem Wert eines Originaldokuments entsprechen soll.

ARTIKEL 9 - VERSICHERUNG

9.1 Pflichtversicherung - Haftpflicht (Artikel L.211-1 des Versicherungsgesetzes)

Jedes vom Mieter gemietete Fahrzeug ist durch eine Haftpflichtversicherung nach den geltenden Vorschriften gedeckt.

Gemäß Artikel R.211-5 des Versicherungsgesetzbuches "gilt die Versicherungspflicht für den Ersatz von Personen- oder Sachschäden, die durch den Verkehr verursacht werden....":

1. Unfälle, Brände oder Explosionen, die durch das Fahrzeug, das Zubehör und die bei seiner Verwendung verwendeten Produkte, Gegenstände und Stoffe verursacht wurden;
1. Der Fall solcher Zubehörteile, Gegenstände, Stoffe oder Erzeugnisse".

Vorbehaltlich der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesen AGB sind der Mieter und jeder zugelassene Fahrer daher gegen die finanziellen Folgen ihrer zivilrechtlichen Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Dritten (einschließlich Fahrzeuginsassen) entstehen und an deren Erfüllung das gemietete Fahrzeug beteiligt ist, abgesichert.

Der Mieter oder ein berechtigter Fahrer, der sich zum Zeitpunkt des Unfalls in der Position des Fahrers befindet, fällt nicht unter diese Garantie. Schäden am Fahrzeug sind ebenfalls nicht durch die obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt. In diesem Zusammenhang kann der Mieter oder ein berechtigter Fahrer seine Haftung gemäß Artikel 10 beschränken.

Eine obligatorische Haftpflichtversicherung besteht nicht:

- für Schäden, die der Mieter oder ein berechtigter Fahrer seinen Bediensteten oder Mitarbeitern mit dem gemieteten Fahrzeug zufügt,
- für Schäden, die Personen erlitten haben, wenn ihre Beförderung nicht unter den in Artikel A.211-3 des Versicherungsgesetzbuches beschriebenen Sicherheitsbedingungen durchgeführt wird,
- wenn zum Zeitpunkt des Verlustes der Führerschein des Mieters oder eines berechtigten Fahrers nicht gültig ist oder entzogen wurde,
- im Allgemeinen bei Ereignissen, die durch die Artikel R.211-10 und R.211-11 des Versicherungsgesetzes von der Garantie ausgeschlossen sind,
- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten im Sinne von Artikel L.113-1 des Versicherungsgesetzbuches,
- bei Nutzung des Mietfahrzeugs für Tests, Wettbewerbe oder Autorennen,
- bei Selbstmordversuch oder Selbstmord,
- im Falle eines Betrugsversuchs,
- im Falle einer vorsätzlichen Falschangabe bei den im Mietvertrag oder im freundlichen Bericht angegebenen Daten.

Bei Nichteinhaltung der sich aus diesen AGB ergebenden Verpflichtungen ist der Mieter oder jeder der berechtigten Fahrer verpflichtet, den Betrag oder die Entschädigung, die der Vermieter im Falle eines Todesfalls oder eines Sachschadens des Dritten im Namen des Mieters an einen Dritten gezahlt hat, an den Vermieter zurückzuerstatten.

9.2 Optionale Fahrer-/Personentransportversicherung ("Insassenschutz" – "PAI")

Der Vermieter hat im Namen seiner Mieter, die diese nutzen möchten, eine optionale Fahrer-/Personentransportversicherung ("Schutzinsassen-Unfall" - "PAI") abgeschlossen.

Diese optionale Fahrer-/Personentransportversicherung ("Schutzinsassen-Unfall" - "PAI") ermöglicht es dem Fahrer unter bestimmten Voraussetzungen, bei einem Unfall, für den er verantwortlich ist oder für den kein Dritter identifiziert wurde, eine Deckung für Personenschäden zu erhalten, und den Fahrzeuginsassen, im Falle eines Personenschadens, eine zusätzliche Deckung zusätzlich zum obligatorischen Haftpflichtvertrag gemäß den Bestimmungen des Informationsschreibens.

Wenn der Mieter von dieser optionalen PAI-Versicherung profitieren möchte, ist hat er einen Preisaufschlag an den Vermieter zu zahlen.

Im Falle einer Reklamation muss der Mieter den Vermieter darüber informieren, der ihm die Reklamationsdatei zur Verfügung stellt. Diese Datei muss dann vom Mieter direkt an den Versicherer geschickt werden, der für die Schadenbearbeitung und Entschädigung allein verantwortlich ist.

Die Höhe der Garantie ist in den Allgemeinen Mietinformationen angegeben, die auf der Website des Mieters und in der Agentur eingesehen werden können. Die Garantie des "Insassenschutzes" kommt dem Mieter gegebenenfalls nur für die im

Mietvertrag festgelegte Mietdauer und in den im Mietvertrag als verkehrsberechtigt genannten Ländern zugute (Anlage 1). Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit und sofern der Mietvertrag nicht vor Eintritt des Unfalls vom Mieter formell akzeptiert wird, verlieren der Mieter und jeder berechnete Fahrer den Anspruch auf die Garantie "Unfallschutz".

ARTIKEL 10 – VERLUST UND BESCHÄDIGUNG DES FAHRZEUGS

10.1 Grundsatz der Verantwortlichkeit des Mieters und eines berechtigten Fahrers

SOFERN SIE NICHT NACHWEISLICH OHNE SEIN VERSCHULDEN STATTGEFUNDEN HABEN, AUTORISIERT DER MIETER UND JEDER FAHRER DIE ANTWORT IN ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN DES ARTIKELS 1732 DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES ÜBER DEN VERLUST UND DIE WERTMINDERUNG, DIE WÄHREND DER VERMIETUNG AN DEM FAHRZEUG ENTSTEHEN. Die Haftung des Mieters oder der berechtigten Fahrer kann den Betrag der Reparaturen einschließen, die von einem Sachverständigen bewertet oder von der Werkstatt berechnet wurden, den Marktwert des Fahrzeugs, Entschädigung für die Stilllegung des Fahrzeugs und sonstige Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung des gemieteten Fahrzeugs während der Mietzeit (wie Abschleppkosten, Fahrzeuglagerungskosten, Schätzungskosten, Sachverständigengebühren, Aktenführungskosten usw.), sowie die Reinigungskosten, die durch einen zu stark verschmutzten Zustand des Fahrzeugs notwendig werden.

Die Reklamationsrechnung enthält die Reparaturkosten bzw. die durch das Gutachten geschätzten Kosten, die Gebühren des Kfz-Sachverständigen, die Kapitalkosten, die Abschleppkosten, die Pfändungsgebühren sowie die Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Akte durch SIXT.

VORSICHT: Die Fahrzeuge des Vermieters sind nicht systematisch durch andere Versicherungsgarantien als die aus der gesetzlichen Pflichtversicherung gedeckt. So können je nach den Umständen Risiken wie Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeugs selbst auf den Mieter und jeden berechtigten Fahrer entfallen, die daher verpflichtet sein können, den Marktwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Verlustes zu erstatten.

Gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr akzeptiert der Vermieter, dass diese Haftung des Mieters oder berechtigten Fahrers beschränkt und/oder ausgeschlossen ist ("Optionale Haftungsbeschränkungen"). **DIESE OPTIONALEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, DEREN BEDINGUNGEN IN ABSCHNITT 10.2 AUFGEFÜHRT SIND, SIND KEINE VERSICHERUNG.**

10.2 Optionale Haftungsbeschränkungen

Die Anwendung der optionalen Haftungsbeschränkungen setzt die Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB durch den Mieter voraus.

10.2.1 Haftungsbeschränkung bei Diebstahl und Kollision ("Flug- und Kollisionsschutz" – "LDW")

Mit der Unterzeichnung von Limitation der optionalen Haftung Diebstahl und Kollision bei Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter, einen zusätzlichen Preis pro Miettag (pro vierundzwanzig (24) Stunden nicht teilbar) gemäß dem geltenden Tarif zu zahlen. Er profitiert dann mit jedem berechtigten Fahrer von einer Beschränkung seiner Haftung für Sachschäden am Fahrzeug und dessen Zubehör und Ausrüstung sowie im Falle eines Diebstahls bis zu einem im Mietvertrag angegebenen Betrag, der sich gemäß der zusätzlich gezeichneten Option ("Diebstahl und Kollision ") bis zur vollständigen Freistellung belaufen kann.

Glasbruch" und "Reifenschäden" sind nicht durch den LDW-Kollisions- und Diebstahlschutz abgedeckt.

Bei Schäden gilt diese Haftungsbeschränkung für die mögliche Haftung des Mieters für Sachschäden am Fahrzeug sowie dessen Zubehör und Ausrüstung, die nicht durch Diebstahl, versuchten Diebstahl oder Vandalismus entstanden sind. **DER SELBSTBETEILIGUNGSBETRAG WIRD DURCH DEN VERMIETER FÜR JEDEN SCHADEN IN RECHNUNG GESTELLT, WENN DIESE KEINE VERBINDUNG ZUEINANDERHABEN.**

10.2.2 Haftungsbeschränkung für Reifen- und Fensterschäden ("Reifen- und Fensterschutz" - "GT")

Wie in Artikel 10.2.1 dieser AGB erwähnt, sind Schäden an Reifen und Fenstern vom Versicherungsschutz für Schäden ausgeschlossen.

Mit der Unterzeichnung der optionalen Haftungsbeschränkung für Fenster- und Reifenschäden bei Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter, einen zusätzlichen Preis pro Miettag (pro vierundzwanzig (24) Stunden nicht teilbar) gemäß dem geltenden Tarif zu zahlen. Er profitiert dann zusammen mit jedem berechtigten Fahrer von einer Befreiung von seiner Haftung für Sachschäden an den Reifen (ausgenommen Felgen), den Fahrzeugscheiben (Windschutzscheibe, Seitenscheiben, Heckscheibe) sowie den Außen- und Innenspiegeln.

10.2.3 Haftungsausschluss "Diebstahl- und Kollisionsschutz - LDW" und "Reifen- und Fensterschutz" - "GT"

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten im Sinne von Artikel L.113-1 des Versicherungsgesetzbuches,
- bei grober Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit des Mieters oder des berechtigten Fahrers (z.B. im Fahrzeug hinterlassene Schlüssel),
- im Falle eines Verstoßes gegen das Straßenverkehrsgesetz,
- bei einer Nutzung des Mietfahrzeugs entgegen den Bestimmungen des Artikels 7 dieser AGB, insbesondere der Nutzung:
 - abseits von befestigten Straßen

- für den Transport von Waren gegen Bezahlung, es sei denn, der Mieter hat dies schriftlich genehmigt,
- für den Transport von Personen gegen Entgelt,
- für Fahrtraining, für Tests, Wettbewerbe oder Autorennen,
- Durch eine Person, die unter dem Einfluss von Alkohol (Blutalkoholgehalt über dem gesetzlich zulässigen Wert) oder einer verbotenen Substanz (Drogen, Medikamente usw.) steht,
- Eine Last oder eine Anzahl von Passagieren zu befördern, die die Spezifikationen des Herstellers übersteigt,
- zur Beförderung von brennbaren, explosiven oder radioaktiven Stoffen (Öle, Spirituosen usw.), die das Fahrzeug beschädigen oder eine anomale Gefahr für seine Insassen und/oder Dritte darstellen können; dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung von üblichen und üblichen Erzeugnissen wie z. B. Alkoholflaschen, Mineralölen oder Gasnachfüllpackungen,
- Um ein anderes Fahrzeug zu schieben oder zu schleppen,
- in Ländern, die durch den Mietvertrag verboten sind, wie in Anlage 1 beschrieben und aufgeführt,
- Für jegliche Untervermietung,
- Fahren in für die Öffentlichkeit verbotenen Zonen (Flughafenzonen, Militär, etc.)
- mit der Absicht, eine Straftat zu begehen.
- bei Selbstmordversuch oder Selbstmord,
- bei Fahrten mit abgelaufenem, ausgesetztem oder entzogenem Führerschein,
- beim Fehlen einer Erklärung über die Umstände des Unfalls oder des Brandes nach Artikel 11.2 der vorliegenden Mietbedingungen oder beim Fehlen einer Erklärung zu den Umständen des Diebstahls gemäß Artikel 11.3 der Mietbedingungen.
- bei einer Erklärung zu den Umständen des Unfalls oder des Brandes, die nicht konform ist mit den Bestimmungen des Artikels 11.2 der Mietbedingungen oder Erklärung der Umstände des Diebstahls, die nicht mit den Bestimmungen des Artikels 11.3 der Mietbedingungen konform ist,
- im Falle eines Betrugsversuchs,
- bei vorsätzlichen Falschangaben im Mietvertrag, in der Erklärung der Umstände des Unfalls, Brandes oder Diebstahls oder in dem nach einem Unfall erstellten gütlichen Versicherungsgutachten,
- bei Schäden, die nicht als durch einen Brand verursacht angesehen werden (d.h. eine Verbrennung mit Flammen), wie zum Beispiel durch Zigarrettenglut
- bei Schäden, die den Besitztümern oder Handelswaren des Mieters oder berechtigten Fahrers, die im Fahrzeug transportiert werden, zustoßen,
- bei Schädigungen im Innern des Fahrzeugs,
- bei Schäden, die aus der Verwendung eines nicht konformen Kraftstoffs entstehen,
- bei Nichtzahlung des Mietpreises und sonstiger Kosten
- bei Beschädigung der oberen Teile des Fahrzeugs. Darunter sind die Parteien zu verstehen, die sich oberhalb der oberen Begrenzung der Windschutzscheibe befinden,
- bei Beschädigungen der unteren Teilen des Fahrzeugs durch welchen Anlass auch immer. Darunter sind die unteren Parteien zu verstehen, die sich unterhalb des Chassis befinden,

- bei Diebstahl des Fahrzeugs durch Mitarbeiter des Mieters oder durch einen berechtigten Fahrer, dessen Familienangehörige (Vergl. Artikel 311-12 des Strafgesetzbuches) oder Personen, die zu Ihrer Hausgemeinschaft leben,
- bei Diebstahl der persönlichen Gegenstände und Waren des Mieters oder des berechtigten Fahrers, die im Fahrzeug mitgeführt wurden.

IM HINBLICK AUF DIESE HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE WIRD NOCH EINMAL DARAN ERINNERT, DASS DER VERMIETER DEM MIETER UND JEDEM BERECHTIGTEN FAHRER EMPFIEHLT, AUF DIE GRÖSSE ODER DEN UMFANG DES FAHRZEUGS (INSBESONDERE BEI NUTZFAHRZEUGEN) ZU ACHTEN. JEDE FALSCH EINSCHÄTZUNG DES UMFANGS IN ZUSAMMENHANG MIT DER STRASSENINFRASTRUKTUR, DIE DEN VERLUST DES FAHRZEUGS ODER SCHÄDEN AN IHM VERURSACHT, WIRD ZUM AUSSCHLUSS MÖGLICHER OPTIONALER HAFTUNGSBEGRENZUNGEN, WIE OBEN DARGELEGT, FÜHREN.

10.2.4 Dauer und Anwendungsbereiche der Haftungsbeschränkungen

Die optionalen Haftungsbeschränkungen sind nur für die im Mietvertrag angegebene Mietdauer gültig. Nach diesem Zeitraum verlieren der Mieter und jeder berechnigte Fahrer den Vorteil der optionalen Haftungsbeschränkungen, worauf bereits in Abschnitt 1.2 der hier vorliegenden Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde. Eine Ausnahme besteht bei der vom Vermieter formell akzeptierten Verlängerung des Mietvertrags vor dem Eintritt des Schadens.

ARTIKEL 11 - PFLICHTEN IN EINEM SCHADENSFALL

11.1 Allgemeine Verpflichtungen

In einem Schadensfall jeglicher Art – Unfall, Diebstahl, versuchter Diebstahl, Brand, Kollision mit einem Wildtier oder bei jedem anderen Schaden am Fahrzeug - (der "Schadensfall") muss der Mieter oder berechnigte Fahrer alle sinnvollen Maßnahmen ergreifen, um die Interessen des Vermieters und gegebenenfalls der Versicherungsgesellschaft zu sichern, und zwar:

- Den Vermieter so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt oder Entdeckung eines der vorgenannten Unfälle oder Schäden zu informieren, andernfalls kann er den Versicherungsschutz gemäß Artikel 9 und die fakultativen Haftungsbeschränkungen gemäß Artikel 10 verlieren, falls die Verzögerung der Erklärung dem Vermieter Schaden zugefügt hat. Der Vorteil der genannten Versicherungsgarantien und -beschränkungen bleibt jedoch erhalten, wenn die Verzögerung der Erklärung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Der Verlust des in Artikel 9 vorgesehenen Versicherungsschutzes ist jedoch gemäß Artikel R. 211-13 des Versicherungsgesetzbuches nicht gegen geschädigte Dritte und Verkehrsunfallopfer oder deren Angehörige durchsetzbar.

Er ist auch dazu verpflichtet:

- wenn nötig, Polizei oder Gendarmerie benachrichtigen,
- den von der Schadensabteilung des Vermieters zugesendeten Erklärungsantrag (" die Erklärung ") auszufüllen, der dem Mieter ordnungsgemäß ausgefüllt zurückgegeben werden muss, andernfalls geht der Nutzen der in Artikel 10 genannten fakultativen Garantien verloren.

Die Erklärung, die von der Schadensabteilung des Vermieters zugestellt wird und so bald wie möglich zurückgesandt werden sollte, muss Folgendes enthalten:

- die Umstände, das Datum, den Ort und die Zeit des Vorfalls,
- die Namen und Anschriften von möglichen Zeugen,
- gegebenenfalls das Kennzeichen des dritten beteiligten Fahrzeugs, den Namen und die Anschrift seines Besitzers, den Namen der Versicherungsgesellschaft und die entsprechende Versicherungsnummer.

11.2 Besondere Pflichten bei Unfall

Bei einem Unfall müssen der Mieter oder der berechnigte Fahrer, zusätzlich zu den in Artikel 11.1 festgelegten Verpflichtungen, einen Bericht verfassen, indem sie das im Fahrzeug zur Verfügung gestellte Dokument ausfüllen, außer in Fällen höherer Gewalt.

Wenn ein Polizeibericht der Gendarmerie oder ein Feststellungsprotokoll erstellt wurde, müssen diese Dokumente der Erklärung beigelegt werden.

Der Mieter oder der berechnigte Fahrer sind nicht berechnigt, eine Vereinbarung oder eine Transaktion jeglicher Art im Namen und auf Rechnung des Vermieters oder dessen Versicherer abzuschließen.

11.3 Besondere Pflichten im Falle eines Diebstahls

Bei Diebstahl des Fahrzeugs muss der Mieter oder berechnigte Fahrer:

- den Mieter so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach der Entdeckung des Diebstahls benachrichtigen, insbesondere um dem Vermieter rechtzeitig Zugang zu den Geolokalisierungsdaten des Fahrzeugs ermöglichen, andernfalls kann der Vorteil der in Artikel 10 genannten fakultativen Haftungsbeschränkungen verloren gehen.2.1, falls dem Vermieter durch die Verzögerung der Erklärung hat ein Schaden entsteht. Der Vorteil der genannten Versicherungsgarantien und -beschränkungen bleibt jedoch erhalten, wenn die Verzögerung der Erklärung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- innerhalb der gleichen Frist eine Beschwerde bei den zuständigen Behörden einreichen. Eine Kopie des Reklamationsberichts muss dem Vermieter so schnell wie möglich durch den Mieter oder berechtigten Fahrer ausgehändigt werden. Andernfalls laufen die vom Mieter geschuldeten Mieten weiter, es sei denn, die Verzögerung der Reklamation ist auf höhere Gewalt zurückzuführen.

Die Originalschlüssel des Fahrzeugs müssen außerdem dem Vermieter zurückgegeben werden. Bei Diebstahl oder Verlust der Originalschlüssel muss der Mieter oder ein berechtigter Fahrer:

- den Mieter so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Entdeckung des Verlustes oder Diebstahls oder des Risikos, den Nutzen der in Artikel 10.2.1 genannten optionalen Haftungsbeschränkungen zu verlieren, zu informieren, wenn die Verzögerung in der Erklärung dem Mieter Schaden zugefügt hat. Der Vorteil der genannten Versicherungsgarantien und -beschränkungen bleibt jedoch erhalten, wenn die Verzögerung der Erklärung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.;
- den Diebstahl oder Verlust der Schlüssel dem Mieter und den zuständigen Behörden innerhalb derselben Frist anzeigen. Andernfalls laufen die vom Auftraggeber geschuldeten Mieten weiter, es sei denn, die Verzögerung bei der Meldung von Diebstahl oder Verlust ist auf höhere Gewalt zurückzuführen.

ARTIKEL 12 – BEWERTUNGSVERFAHREN UND ENTSCHÄDIGUNG

Jede bei der Rückgabe eines Fahrzeugs gefundene Entschädigung wird durch einen unabhängigen, von den Versicherungsgesellschaften zugelassenen Sachverständigen begutachtet. Für Schäden, die das Fahrzeug nicht verkehrsuntüchtig machen, wird es nicht stillgelegt, und es wird ein Ferngutachten auf der Grundlage von Fotografien, die bei der Rückgabe des Fahrzeugs aufgenommen wurden, erstellt. Der Mieter oder ein berechtigter Fahrer kann eine Gegenexpertise anfordern. Dies darf nur auf der Grundlage der vom unabhängigen Sachverständigen für die Begutachtung verwendeten Elemente erfolgen; eine Stilllegung des Fahrzeugs zu diesem Zweck ist ausgeschlossen, es sei denn, die Stilllegungskosten gehen zu Lasten des Mieters oder eines berechtigten Fahrers, die mindestens der Miete des Fahrzeugs gemäß dem in der Agentur während der Stilllegungszeit angegebenen Satz, erhöht um Sicherheitskosten usw., entsprechen. Wenn der Mieter oder ein Fahrer eine widersprüchliche Gegenexpertise wünscht, muss er die Schadensabteilung des Mieters innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des unabhängigen Gutachtens schriftlich unter der folgenden Adresse informieren: SIXT SAS, Schadenabteilung, Flughafen Basel-Mulhouse, 68300 SAINT-LOUIS oder per E-Mail an service.sinistres@sixt.com.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, dem Mieter den Betrag des Schadens am gemieteten Fahrzeug bis zur Höhe des Betrages auf seine Kosten zu ersetzen, wenn seine Haftung festgestellt wird und er nicht in den Genuss einer fakultativen Beschränkung gemäß Artikel 10 kommt.

ARTIKEL 13 – MIETPREIS, SONSTIGE KOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

13.1 Mietpreis – Sonstige Kosten

Der Mietpreis ist der Preis, der am Tag der Unterzeichnung des Mietvertrags gemäß den Tarifen des Vermieters gültig ist. Die Aktionspreise gelten nur für die vorgegebene Dauer. Wird diese Frist überschritten gilt, ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1.2, der in der Agentur angegebene Preis für die gesamte Mietdauer.

DER MIETER ZAHLT DEN PREIS DER VERMIETUNG :

Der Mietpreis setzt sich aus dem Betrag für die Miete und allen möglichen Zusätzen zusammen:

- **Der Betrag für die Miete** wird nach dem vom Mieter gewählten Tarif entweder nur für die Länge der Mietdauer oder in Abhängigkeit von Mietdauer und gefahrenen Kilometern festgelegt.

Die während der Laufzeit des Mietvertrags gefahrene Anzahl der Kilometer ist diejenige, die das vom Hersteller im Fahrzeug eingebaute Messgerät anzeigt. Wird der Zähler aufgrund einer betrügerischen Handlung des Mieters oder des berechtigten Fahrers abgeschaltet, wird eine Pauschale von eintausend (1.000) Kilometern pro Miettag in Rechnung gestellt.

Die Mietzeiten werden in Miettagen ausgedrückt, d.h. eine oder mehrere Perioden von vierundzwanzig (24) Stunden hintereinander, wobei die erste an dem Datum und dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Fahrzeug an den Mieter übergeben wurde. Sofern der Mieter nicht ausdrücklich zugestimmt hat und die Unmöglichkeit der Rückgabe des Fahrzeugs nicht auf höhere Gewalt oder auf eine Handlung oder Stilllegung zurückzuführen ist, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ist jeder angefangene Tag fällig.

- **Die obligatorischen Zuschläge bei der Vermietung** sind, sofern zutreffend:
 - die Zuschläge für Anmietungen bei einer Agentur direkt an einem Flughafen oder an einem Bahnhof oder in deren unmittelbarer Nähe
 - der Zuschlag für "Junge Fahrer".
- **Die optionalen Mietzuschläge, die angeboten werden können**, stellen die Gegenleistung für vom Vermieter angebotene Dienstleistungen dar, insbesondere:
 - Der Tagespreis für die Garantie "Insassenschutz" und für die optionalen Haftungsbeschränkungen,
 - Der Tagespreis für das Mieten von Zubehör (Kindersitz, Navigationssystem, Dachgepäckträger, Ketten und Winterreifen etc.)

- Abbruchgebühren bei einer anderen Agentur als bei der Abreise, die gemäß der Gebührenordnung nach dem Ort der Rückgabe in Rechnung gestellt werden,
- Die Kosten für die Lieferung und/oder die Abholung des Fahrzeugs an der vom Mieter gewünschten Position sowie die Treibstoffkosten für die Fahrt des Vermieters für die Lieferung oder Abholung,
- Der Preis für den Kraftstoff, der beim Abschluss eines Mietvertrags diese Vollbetankung zum Preis der Option "Kraftstoff vorausbezahlt" umfasst; in diesem berechtigt ein möglicher Rest an Kraftstoff bei der Rückgabe des Fahrzeugs keine Erstattung von Kosten.

DER MIETER HAFTET AUCH FÜR DIE ZAHLUNG SONSTIGER KOSTEN UND SCHÄDEN, NÄMLICH:

- Außer bei Abschluss der Option "Prepaid-Kraftstoff" den Preis des Kraftstoffs, wenn das Fahrzeug nicht mit mindestens dem gleichen Kraftstoffstand zurückgegeben wird wie bei der Fahrzeugübergabe; in diesem Fall wird der Vermieter den fehlenden Kraftstoff zu einem Preis in Rechnung stellen, der die Kosten für den in der Agentur verfügbaren und nach der folgenden Formel berechneten Tankservice mit einschließt, dessen Beträge und Tarife in der Agentur angezeigt werden: Füllgebühr + (durchschnittlicher Marktpreis pro Liter x Anzahl der verbrauchten Liter x ein Prozentsatz der Servicegebühr),
- Alle dem Vermieter entstehenden Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, falls dieses an einer anderen Stelle als vertraglich vereinbart hinterlassen wird, oder wenn der Vermieter als Folge eines Fehlers seitens des Mieters oder eines berechtigten Fahrers dieses abholen muss (Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen, Schlüssel verloren, Fahrzeug funktioniert nicht durch Unterlassung oder Fahrlässigkeit des Mieters oder eines berechtigten Fahrers)
- Die Kosten für die Neu-Codierung der Schlüssel bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Autoschlüssel; Kosten für die Bereitstellung von Zweitschlüsseln beim Einschließen der Schlüssel im Fahrzeug,
- Die im Zusammenhang mit der Behandlung von Verletzungen der Straßenverkehrsordnung (Artikel 15) entstehenden Verwaltungsgebühren,
- Alle vom Vermieter übernommenen Kosten für die Reparatur von Schäden am Fahrzeug, die von der Versicherung und den optionalen Haftungsbeschränkungen, die der Mieter in Anspruch nehmen kann, nicht abgedeckt sind und zwar insbesondere, neben dem Schaden selbst, die Kosten für die Stilllegung, Gebühren für Sachverständige, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren, Kosten für Pannenhilfe und/oder Abschleppen.

13.2 Zahlungsbedingungen

Mit Ausnahme der Prepaid-Tarife für die Vermietung sind der Mietpreis und die verschiedenen Gebühren am Fälligkeitsdatum der Rechnung, und mindestens alle 30 Tage nach einer Zwischenrechnung fällig. Der Mietpreis für die Prepaid-Miettarife ist am Tag der Reservierung fällig, und eine potenzielle Nachzahlung am Ende der Mietdauer ist - abhängig von sonstigen Kosten und Schäden - noch möglich.

Jede Zahlung nach der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit wird nach einer Inverzugsetzung des Mieters, auf die keine Reaktion erfolgt, zu Verzugsstrafen führen, die dem dreifachen Satz des gesetzlichen Zinssatzes für den Zeitraum ab dem Tag der Fälligkeit bis zur tatsächlichen Zahlung der Schulden entsprechen, dies alles unbeschadet des Rechts des Vermieters, gegebenenfalls mit voller Rechtswirkung den Mietvertrag zu kündigen und die sofortige Rückgabe des gemieteten Fahrzeugs zu verlangen. Kaufleute sind außerdem gesetzlich verpflichtet, eine pauschale Entschädigung für Beitreibungskosten in Höhe von vierzig (40) Euro zu zahlen (Artikel L.441-6 I al.8 und D.441-5 HGB).

Im Falle der Kündigung des Mietvertrags muss das Fahrzeug vom Mieter auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an die vom Vermieter angegebene Adresse zurückgebracht werden. Im Falle einer Nicht-Rückgabe des Fahrzeugs ist der Vermieter berechtigt, alle notwendigen Schritte für die Rückgabe einzuleiten.

13.3 Zahlungsgarantien

Der Vermieter kann die Zahlung eines Betrages bis zur 2,5-fachen Höhe des vereinbarten Mietpreises inklusive Mehrwertsteuer (einschließlich aller zu Beginn der Mietzeit in Rechnung gestellten Kosten, wie insbesondere Kosten für optionale Haftungsbeschränkungen und Versicherungen) als Kautions verlangen, die nicht unter 300 Euro betragen darf. Für Fahrzeuge einer höheren Kategorie kann jedoch vom Vermieter eine Kautions in Höhe eines höheren Betrages verlangt werden, die dem Mieter vor Abschluss des Mietvertrages mitgeteilt wird.

Der Vermieter kann jederzeit, bei Mietbeginn oder später, die effektive Zahlung der Kautions verlangen. -Der Vermieter ist verpflichtet, diese gegebenenfalls am Ende der Mietzeit ohne Zinsen und nach Abzug etwaiger Aufwendungen, Entschädigungen oder sonstiger vom Auftraggeber geschuldeter Beträge zurückzugeben.

ARTIKEL 14 - VORAUSBEZAHLTE MIETEN ("PREPAID")

Der Mieter kann bei bestimmten Vermietungen von vorteilhaften Tarifen profitieren, indem er den Mietpreis zum Zeitpunkt der Buchung bezahlt ("Prepaid-Vermietung").**DER MIETER MUSS BEI DER ÜBERGABE DES FAHRZEUGS DIE BEI DER RESERVIERUNG VERWENDETE BANKKARTE ODER KREDITKARTE MITNEHMEN.**

Bei Vermietungen zum Prepaid-Tarif kann die Buchung vor Mietbeginn geändert werden. Sie muss jedoch spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn, d.h. vor der tatsächlichen Inbesitznahme des Fahrzeugs, greifen. Für jede Änderung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Vorausbezahlte Mieten profitieren von vorteilhaften Tarifen im Vergleich zu Mieten mit Zahlung am Ende der Mietzeit. Als Gegenleistung für den gewährten Preisvorteil bleibt die Höhe des Mietpreises in jedem Fall vom Mieter im Falle einer Änderung einer Reservierung für einen Mietvertrag zum vorausbezahlten Preis erhalten. Führt

eine solche Änderung zu einer Erhöhung des Mietpreises, wird diese dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die maximale Dauer einer vorausbezahlten Miete, inklusive Verlängerung, beträgt 42 Tage.

Als Gegenleistung für den gewährten Preisvorteil wird im Falle einer Stornierung einer Reservierung zum vorausbezahlten Preis der bereits bezahlte Mietpreis nach Abzug einer Stornogebühr zurückerstattet. Diese Strafe beträgt die Gesamtmiete bei Reservierungen von weniger als oder gleich zwei (2) Tagen und zwei (2) Tagen bei Reservierungen von mehr als zwei (2) Tagen. Der Vermieter verpflichtet sich seinerseits, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Reservierung des Mieters zu gewährleisten und ihm im Falle der Nichtverfügbarkeit in der reservierten Kategorie eine höhere als die reservierte Kategorie anzubieten, andernfalls ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter eine Entschädigung in Höhe der oben genannten Strafe zu zahlen. Der Mieter wird über die für seine Reservierung anfallenden Stornogebühren informiert, bevor er diese endgültig bestätigt. Stornierungen können online auf der Website von SIXT oder schriftlich an folgende Adresse erfolgen: Sixt Car Hire, Reservation Service, Flughafen Basel/Mulhouse, F 68 300 SAINT LOUIS, Fax: 03 90 22 80 63, E-Mail: res-fr@sixt.com. Erfolgt keine Stornierung, wenn der Mieter nicht erscheint, um das gemietete Fahrzeug zum vorausbezahlten Preis am vereinbarten Datum und spätestens sechzig (60) Minuten nach der bei der Reservierung angegebenen Zeit abzuholen, verbleibt der bereits bezahlte Mietpreis innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Anmietung vollständig beim Vermieter, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er die nicht erfolgte Stornierung nicht zu vertreten hat; in diesem Fall haftet er nur für die oben genannte Vertragsstrafe. Bei vorausbezahlten Mietverträgen, die in Frankreich für einen Beginn des Mietvertrags in einem anderen Land abgeschlossen werden, tritt der Vermieter ausschließlich als Vermittler für das in diesem Land niedergelassene SIXT-Netzmitglied auf.

ARTIKEL 15 - GEBÜHREN, MAUT UND ÜBERTRETUNGEN VON VERKEHRSVORSCHRIFTEN

Verantwortung für die Bezahlung

Der Mieter oder berechtigte Fahrer verpflichtet sich, unter allen Umständen die Straßenverkehrsordnung und allgemein die geltenden Vorschriften einzuhalten, wenn er das gemietete Fahrzeug fährt und benutzt, für das er gemäß diesen Bedingungen und dem Mietvertrag verantwortlich ist.

Der Mieter oder berechtigte Fahrer erklärt, dass er im Besitz eines gültigen Führerscheins für das Führen des Fahrzeugs ist.

Der Mieter oder berechtigte Fahrer ist verpflichtet, alle Gebühren, Steuern und Beträge, die nach den Vorschriften über die Maut und das Parken des gemieteten Fahrzeugs anfallen, persönlich zu bezahlen.

Er ist persönlich verantwortlich für die Zahlung aller Bußgelder und Gebühren im Zusammenhang mit dem Fahren und der Nutzung des Mietfahrzeugs sowie aller strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Folgen, die sich aus Verstößen

gegen alle geltenden Vorschriften (einschließlich Parkvorschriften) bezüglich des Mietfahrzeugs während der Mietzeit ergeben können.

In den Fällen, in denen der Vermieter verpflichtet ist, die vom Mieter oder einem nach dem vorstehenden Absatz berechtigten Fahrer geschuldeten Geldbußen und Gebühren zu zahlen, ermächtigt der Mieter den Vermieter ausdrücklich, den Betrag, der dem Betrag der Geldbuße oder der Gebühr entspricht, und gegebenenfalls alle Zuschläge, die aufgrund der Nichtzahlung dieser Geldbußen oder Gebühren durch den Mieter fällig werden, einzuziehen.

Für jede Geldbuße oder Gebühr, die der Mieter oder ein vom Vermieter autorisierter und empfangener und bearbeiteter Fahrer zu zahlen hat, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für die Verwaltungskosten, deren Höhe in jeder Agentur angegeben und in den Tarifbedingungen des Vermieters aufgeführt ist.

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ermächtigt der Mieter den Vermieter, den Betrag, der diesen Geldbußen, Gebühren und Verwaltungskosten entspricht, von der Zahlungskarte des Mieters abzubuchen.

Anfechtung von Parkgebühren

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die dem Mieter mitgeteilten Parkgebühren, die der Mietdauer des Fahrzeugs entsprechen, für das er vertraglich verantwortlich ist, unbeschadet der Möglichkeit für den Mieter fällig ist, das Gegenteil zu beweisen.

In diesem Zusammenhang erklärt der Mieter, dass ihm die Bestimmungen des Artikels L.2333-87 des Allgemeinen Gesetzbuches der Gemeinden bekannt sind, wonach Rechtsmittel gegen Parkgebühren dem Inhaber der Registrierungsurkunde, d.h. dem Mieter, gehören.

Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter über die ihm in Bezug auf die Mietzeit gemeldeten Parkgebühren zu informieren, indem er ihm eine Kopie der entsprechenden Mitteilung innerhalb einer Frist zusendet, die es ihm ermöglicht, die Unangemessenheit der Gebühr zu rechtfertigen.

Der Mieter teilt dem Vermieter mit, ob er beabsichtigt, die Gebühr anzufechten, und verpflichtet sich, ihm mindestens sieben Tage vor Ablauf der in der Mitteilung genannten Beschwerdefrist gegen die Gebühr alle Beweise zu übermitteln, die er zur Anfechtung der Gebühr benötigt. Der Vermieter wird den Mieter über das Ergebnis der Beschwerde informieren.

Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass seine Entscheidung, die Gebühren anzufechten, den Vermieter nicht daran hindert, einen Betrag in Höhe der Gebühren (ggf. mit dem entsprechenden Zuschlag) und der Verwaltungsgebühren zu berechnen, sobald ihm die Gebühren mitgeteilt werden.

Für den Fall, dass der Rückgriff zu einer Stornierung oder Herabsetzung der Gebühren führen würde, erstattet der Vermieter dem Mieter den Betrag der Gebühren oder gegebenenfalls seinen stornierten Teil zurück.

Benennung des Mieters und Übermittlung seiner Daten bei Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung

Der Eigentümer des Fahrzeugs, der Vermieter, ist gesetzlich verpflichtet, alle Strafen im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten zu zahlen, die ohne Überwachung des Fahrzeugs festgestellt wurden, es sei denn, er stellt den Behörden Informationen zur Verfügung, die es ermöglichen, den Mieter oder den für diese Delikte verantwortlichen berechtigten Fahrer zu identifizieren.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter ihn den Polizeibehörden gemäß den Bestimmungen des Artikels L. 121-2, L. 121-3 und L. 121-6 des französischen Straßenverkehrsgesetzes zu benennen hat.

Dazu übermittelt der Mieter Daten über die Identität des Mieters oder eines berechtigten Fahrers sowie folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Führerscheinnummer und Ausstellungsdatum. Der Vermieter kann auch verpflichtet werden, den Polizeibehörden eine Kopie des Mietvertrages oder jedes andere Element, das die Vermietung des Fahrzeugs zugunsten des Mieters oder des berechtigten Fahrers belegt oder seine Identifizierung ermöglicht, zu übermitteln.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er im Zusammenhang mit den Informationen, die der Vermieter den Behörden mitteilen kann, dafür Sorge tragen muss, dass die Informationen über seine persönlichen Daten auf dem neuesten Stand sind, und er verpflichtet sich, diese gegebenenfalls zu aktualisieren.

ARTIKEL 16 - ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

Vom Vermieter ausgestellte Rechnungen werden dem Mieter grundsätzlich auf elektronischem Wege und in elektronischer Form an die vom Auftraggeber hierfür angegebene Adresse übermittelt. Insofern erklärt sich der Mieter damit einverstanden, keine Papierrechnungen mehr zu erhalten. Er akzeptiert auch, dass der Vermieter ihm gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstellte elektronische Rechnungen an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse senden kann. Der Mieter kann jederzeit die Übermittlung elektronischer Rechnungen ablehnen und die Zusendung einer Rechnung in Papierform verlangen.

Der Mieter muss die notwendigen Schritte unternehmen, um die elektronischen Rechnungen empfangen oder - falls vereinbart - herunterladen zu können. Der Mieter ist für jede Störung verantwortlich, die ihn daran hindert, elektronisch übermittelte Rechnungen zu empfangen oder herunterzuladen. Die Rechnung gilt als eingegangen, sobald sie in den vom Mieter kontrollierten Bereich gelangt ist. Sendet der Vermieter dem Mieter lediglich eine Mitteilung, dass die elektronische Rechnung zum Download zur Verfügung gestellt wird, so gilt diese als beim Mieter eingegangen, sobald dieser sie heruntergeladen hat. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Rechnungen in regelmäßigen Abständen herunterzuladen.

Kann eine Rechnung nicht empfangen oder heruntergeladen werden, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sendet der

Vermieter dem Mieter eine Kopie der Rechnung, die als Kopie gekennzeichnet ist. Wenn die Störungen, die die Übermittlung von elektronischen Rechnungen verhindern, nicht schnell behoben werden können, ist der Vermieter berechtigt, diese Rechnungen in Papierform zu übermitteln, bis die Störungen behoben sind.

Für den Fall, dass der Vermieter dem Mieter Zugangsdaten, einen Benutzernamen und/oder ein Passwort zur Verfügung stellt, ist der Mieter verpflichtet, diese Daten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und vertraulich zu behandeln. Hat der Mieter Kenntnis von einem unbefugten Zugriff auf diese Daten, hat er den Vermieter unverzüglich darüber **zu informieren**.

ARTIKEL 17 - COMPUTERGESTÜTZTE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die vom Vermieter erhobenen Informationen und personenbezogenen Daten über den Mieter und den berechtigten Fahrer sind für die Verwaltung des Mietvertrags und der Geschäftsbeziehungen notwendig. Diese Informationen und Daten werden auch zu Sicherheitszwecken aufbewahrt, um den gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen nachzukommen und es dem Vermieter zu ermöglichen, die von ihm angebotenen Dienstleistungen und die Informationen, die er an den Mieter sendet, zu verbessern und zu personalisieren. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erklären sich der Mieter und jeder berechtigte Fahrer damit einverstanden, dass der Vermieter und die Unternehmen der SIXT-Gruppe ihre Daten verwenden dürfen.

Der Vermieter verfügt zudem über ein Dossier "Gefährdende Personen", das es ihm und den Unternehmen der SIXT-Gruppe ermöglicht, die Vermietung an die betroffenen Personen nicht zu genehmigen. Als Mitglied des Zweigs "Vermieter" des Vermieters des Nationalen Rates der Automobilberufe (Conseil National des Professions de l'Automobile, CNPA), 50 rue Rouget de Lisle - 92158 Suresnes Cedex, kann der Vermieter einige der in diesem Zusammenhang erhobenen Daten an die anderen Mitgliedern des Zweigs weitergeben und ihnen auch erlauben, die Vermietung zu verweigern.

Der Vermieter, ein Mitglied der Abteilung für Vermieter des Nationalen Rates der Automobilberufe (CNPA), kann im Zusammenhang mit dem Mietvertrag personenbezogene Daten des Mieters übermitteln, um diese zu Gunsten von Unternehmen, die dieser Abteilung angehören, zu bündeln und sie zu ermächtigen, eine zukünftige Vermietung zu verweigern. In diesem Fall wird der Mieter informiert und hat das Recht, der Registrierung, dem Zugriff, der Berichtigung und/oder der Löschung seiner persönlichen Daten (CNIL-Entscheidung Nr. 2006-235 vom 9. November 2006) bei der Branche Loueurs du CNPA, 50 rue Rouget de Lisle – 92158 Suresnes Cedex zu widersprechen.

Die Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 6. Januar 1978 erhoben und gespeichert.

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name und Vorname des Mieters und des berechtigten Fahrers, Geburtsdatum und -ort der betreffenden Person, Anschrift, Telefonnummer, Nummer, Datum, Ausstellungsort des

Führerscheins, Kennzeichen, Marke, Typ und Modell des Mietfahrzeugs, Nummer, Datum und Uhrzeit des Mietvertrags.

Die Daten werden in folgenden Fällen drei (3) Jahre lang aufbewahrt: Zahlungsvorfälle, die zu Rechtsstreitigkeiten führen; Unfälle oder wiederholte Schäden, die dem Fahrer oder der im Vertrag eingetragenen Person zuzuschreiben sind; Unfälle oder Schäden, die freiwillig verursacht wurden; und fünf (5) Jahre bei Nutzung eines Fahrzeugs ohne Einhaltung der allgemeinen Bedingungen des Mietvertrags.

Darüber hinaus können bestimmte gemietete Fahrzeuge mit Geolokalisierungsvorrichtungen ausgestattet sein, die die Sicherheit gewährleisten, Diebstahl bekämpfen und die Einhaltung des Mietvertrags gewährleisten. Diese Systeme werden im Auftrag von SIXT SAS von einer externen Partei implementiert.

Nur die mit der Diebstahlbekämpfung beauftragten Personen haben Zugriff auf die Geolokalisierungsdaten der Fahrzeuge. Die GPS-Position des Fahrzeugs ist nur dem Unterauftragnehmer von SIXT SAS zugänglich und darf nur an die Polizei oder Gendarmeriebehörden übermittelt werden, wenn Diebstahl oder Nichtrückgabe, unbefugtes Eindringen oder abnormales Abschalten der Batterie festgestellt werden.

Die autorisierten SIXT SAS-Dienste können auch über jede Anomalie bei der Benutzung des Fahrzeugs informiert werden (Benutzung des Fahrzeugs in nicht autorisierten Bereichen, Erkennung von anormalen Stößen des Fahrzeugs), so dass sie das Fahrzeug gegebenenfalls aus der Ferne stilllegen, den Mieter vor dieser Anomalie warnen oder die Polizei und Rettungsdienste bei Bedarf alarmieren können. Hinsichtlich der Feststellung abnormaler Stöße, die das Fahrzeug erleidet, können die Aufzeichnungsdaten über diese Stöße den Fahrzeugherstellern und/oder Sachverständigen mitgeteilt werden, um sicherzustellen, dass die Sicherheit des Fahrzeugs nicht verändert wurde, und um die Zusicherungen der für diese Auswirkungen Verantwortlichen zu erhalten.

Gemäß dem Gesetz zur Datenverarbeitung und Freiheit vom 6. Januar 1978 haben der Mieter und jeder berechtigte Fahrer ein Recht auf Widerspruch, Zugang, Berichtigung und Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Sie müssen lediglich ein entsprechendes Schreiben an den Vermieter senden, dessen Angaben im Mietvertrag enthalten sind.

ARTIKEL 18- RÜCKTRITT

Der Mietvertrag kann von einer der Parteien gekündigt werden, wenn die andere Partei eine ihrer wesentlichen Verpflichtungen aus dem genannten Mietvertrag oder diesen Allgemeinen Mietbedingungen, insbesondere den in Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten, nicht erfüllt. Ungeachtet einer solchen Kündigung behalten die Parteien das Recht, Schadenersatz zu verlangen, der durch die Verletzung von Vertragsbestimmungen durch die andere Partei entstanden ist. Die Kündigung wird 8 Tage nach Absendung einer Aufforderung zur Behebung des festgestellten Verstoßes wirksam und blieb erfolglos.

Im Falle der Kündigung des Mietvertrags muss das Fahrzeug vom Mieter auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an die vom Vermieter angegebene Adresse zurückgebracht werden.

Im Falle einer Nicht-Rückgabe des Fahrzeugs ist der Vermieter berechtigt, alle notwendigen Schritte für die Rückgabe einzuleiten. Bei Nichtrückgabe zu dem im Kündigungsschreiben angegebenen Datum und Zeitpunkt entfallen die zu Beginn der Mietzeit abgeschlossenen Haftungsbeschränkungen und optionalen Versicherungen. In Bezug auf die ununterbrochene Nutzung des Fahrzeugs und bis zu seiner tatsächlichen Rückgabe haften der Mieter und jeder berechtigte Fahrer dem Vermieter gegenüber gesamtschuldnerisch für die Zahlung einer Nutzungsentschädigung, deren Höhe dem öffentlichen Satz des Vermieters für Tagesmieten entspricht, wie er in den Agenturen des Vermieters angegeben ist, es sei denn, die Nichtrückgabe ist nicht durch den Mieter oder den berechtigten Fahrer zu vertreten.

ARTIKEL 19 - ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG

Hat der Mieter den Mietvertrag geschäftlich abgeschlossen, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ausschließlich das Handelsgericht von PARIS zuständig.

ARTIKEL 20 - VERBRAUCHERVERMITTLUNG

Im Falle einer Reklamation muss sich der Mieter zunächst an den Kundendienst des Vermieters wenden service.clientele@sixt.com.

Als zweite Instanz kann er sich an den Mediator des Nationalen Rates der Automobilberufe (CNPA) wenden:

- per Post unter Verwendung eines Anrufungsformulars, das von der Website des Bürgerbeauftragten heruntergeladen werden kann, unter folgender Adresse: M. le Médiateur du Conseil national des professions de l'automobile (CNPA) - 50, rue Rouget de Lisle - 92158 SURESNES Cedex;
- auf ihrer Website www.mediateur-cnpa.fr.

In jedem Fall behält sich der Mieter das Recht vor, bei einem Scheitern des gütlichen Streitbeilegungsverfahrens das zuständige Gericht anzurufen.

Anhang 1 - Internationale Reise- und Gebietsbeschränkungen

Die Wahl einer Fahrzeugkategorie oder -marke kann die Einreise in bestimmte Länder einschränken. Zur Beschreibung dieser Einschränkungen sind die Länder in drei Zonen eingeteilt.

Zone 1: Andorra, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, San Marino, Spanien, Schweden, Schweiz und Vatikanstadt.

Zone 2: Kroatien, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei und Slowenien.

Zone 3: Alle Länder, die nicht in Zone 1 oder 2 liegen.

Fahrzeuge der Marken Audi, BMW, Mercedes-Benz, Aston Martin, Jaguar, Porsche, Maserati, Range Rover und Volkswagen sowie alle Jeeps/Geländewagen dürfen nur in Länder der Zone 1 fahren.

LKWs, MPVs und Kleinbusse können nur in den Zonen 1 und 2 fahren.

Die Einreise in Länder der Zone 3 ist grundsätzlich verboten.